



Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	50.16	Herr Müller	507	488 4862	Rmueller9@dresden.de	

Durchführungsbestimmung des Sozialamtes zur Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Unterstützung der Mobilität für Menschen mit einer Behinderung (FFRL Mobilität MmBehind) für das Jahr 2026

1. Grundlagen

Die Regelungen werden auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Unterstützung der Mobilität für Menschen mit einer Behinderung vom 28.07.2021 und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 332.200 Euro getroffen. Grundlage der Durchführungsbestimmung sind Nr. 5 Abs. 5 und Nr. 6 der FFRL Mobilität MmBehind.

2. Prognose des anspruchsberechtigten Personenkreises

Nach Nr. 4 Abs. 1 FFRL Mobilität MmBehind wird zwischen drei Anspruchsgruppen unterschieden.

Der Personenkreis wird mit insgesamt 572 anspruchsberechtigten Personen prognostiziert, davon

- 427 Anspruchsberechtigte in Gruppe 1,
- 50 Anspruchsberechtigte in Gruppe 2,
- 95 Anspruchsberechtigte in Gruppe 3.

3. Höhe der Zuwendung

Nach Nr. 5 Abs. 3 der FFRL Mobilität MmBehind erhalten anspruchsberechtigte Personen eine Zuwendung, die sich aus einer Grundpauschale und einem Zuschlagssystem zusammensetzt. Die für die Zuwendung für Mobilität im Kalenderjahr verfügbaren Haushaltsmittel sind in der Regel so zu kalkulieren, dass sie hälftig für die Grundpauschale und das Zuschlagssystem Verwendung finden.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
DE58 8505 0300 3159 0000 00
OSDDDE81XXX

Deutsche Bank
DE81 8707 0000 0527 7777 00
DEUTDE8CXXX

Postbank
DE77 8601 0090 0001 0359 03
PBNKDEFF

Commerzbank
DE76 8504 0000 0112 0740 00
COBADEFFXXX

Glashütter Str. 51 · 01309 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 48 61
Telefax (03 51) 4 88 48 28

E-Mails:
sozialamt@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de

www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Pohlandplatz
Sprechzeiten:
Di 9 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
Do 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Für das Jahr 2026 ergibt sich daraus:

- Für die Grundpauschale sind ca. 165.000 Euro zu verwenden.
- Für das Zuschlagssystem sind ca. 167.000 Euro zu verwenden.

Im Folgenden wird die Höhe der Grundpauschalen und der Zuschläge in Abhängigkeit vom Betrag der verfügbaren Haushaltsmittel und dem prognostizierten Personenkreis festgelegt. Grundlage für diese Festlegung ist die als Anlage beigefügte Kalkulation.

3.1 Grundpauschale

Die Höhe der Grundpauschale nach Nr. 5 Abs. 4 der FFRL Mobilität MmBehind beträgt für

- Anspruchsberechtigte der Gruppe 1: 26,50 Euro je Monat,
- Anspruchsberechtigte der Gruppe 2: 22,00 Euro je Monat,
- Anspruchsberechtigte der Gruppe 3: 14,50 Euro je Monat.

Erfüllt der/die Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen für verschiedene Gruppen nach Nr. 4 Abs. 1 FFRL Mobilität MmBehind, wird die Grundpauschale der Gruppe mit dem höchsten Betrag gewährt.

3.2 Zuschlagssystem

Für Bedarfslagen nach Nr. 5 Abs. 5 der FFRL Mobilität MmBehind wird ein Zuschlag gewährt.

- Der Zuschlag „Spezialfahrzeug“ wird für Anspruchsberechtigte der Gruppe 1 gewährt, wenn nach Selbstauskunft
 - die Beförderung nur im Rollstuhl sitzend möglich ist und deshalb für die Beförderung ein Spezialfahrzeug mit Zugang über Auffahrrampe benötigt wird oder
 - für die Beförderung eine Tragehilfe zum Verlassen des Wohnhauses oder zum Verlassen der Wohnung benötigt wird.
- Der Zuschlag „erforderliche Begleitung“ wird auf Selbstauskunft hin gewährt, wenn der/die Anspruchsberechtigte die Wege außerhalb der Wohnung nur mit Begleitung bewältigen kann und außerhalb einer stationären Einrichtung oder einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderung wohnt.
- Der Zuschlag „Ehrenamt“ wird gewährt, wenn der/die Anspruchsberechtigte für die Ausübung von voraussichtlich mindestens 10 ehrenamtlichen Einzelaktivitäten im Kalenderjahr Fahrten mit Fahrdiensten, Taxen oder individuell organisierte Beförderungsleistungen benötigt und das Ehrenamt bei einem/bei einer in der Landeshauptstadt Dresden ansässigen gemeinnützigen Verein, gemeinnützigen Verband, gemeinnützigen Stiftung, Kirchgemeinde, der Landeshauptstadt Dresden oder bei einer anderen juristischen Person, soweit sie als gemeinnützig anerkannt ist, für das Gemeinwohl der Landeshauptstadt Dresden ausgeübt wird. Über die ehrenamtliche Betätigung ist eine Bestätigung der Institution vorzulegen, bei welcher die antragstellende Person ehrenamtlich tätig ist. Die formlose Bestätigung muss Angaben zum Ort und zum Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit und - soweit zutreffend - eine Erklärung zur Gemeinnützigkeit der Institution enthalten. Die Gewährung des Zuschlages „Ehrenamt“ ist ausgeschlossen, wenn für das Ehrenamt Aufwandsentschädigungen gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) gewährt werden.
- Der Zuschlag „Zugang ÖPNV“ wird in Abhängigkeit von der barrierefreien Zugänglichkeit zum Öffentlichen Personennahverkehr zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Wohnadresse gewährt. Ein Zuschlag wird gewährt, wenn die Wohnadresse außerhalb
 - eines 400m-Haltestellenradius einer Haltestelle der Straßenbahn liegt und diese Haltestelle für mindestens eine Linie in beiden Fahrtrichtungen vollständig barrierefrei ist oder

- o eines 400m-Haltestellenradius einer Haltestelle einer 60er-Buslinie liegt und diese Haltestelle für mindestens eine Linie in beiden Fahrtrichtungen vollständig barrierefrei ist und diese Linie werktags tagsüber mindestens im 10-Minuten-Takt verkehrt.

Grundlage der Prüfung ist eine Auskunft des Stadtplanungsamtes aus dem Nahverkehrsplan vom November 2025. Veränderungen aufgrund von Baustellen bleiben unberücksichtigt.

Die Höhe der möglichen Zuschläge je Kalendermonat weist folgende Tabelle aus:

Gruppe	Zuschlag Spezialfahrzeug	Zuschlag geringes Einkommen	Zuschlag erforderliche Begleitung	Zuschlag Ehrenamt	Zuschlag fehlender Zugang ÖPNV
Gruppe 1	23,50 Euro	11,00 Euro	8,50 Euro	31,00 Euro	11,00 Euro
Gruppe 2	0 Euro				
Gruppe 3	0 Euro				

4. Sonstiges

Zur Umsetzung von Nr. 1 Abs. 3 der FFRL Mobilität MmBehind überwacht das Sozialamt, Abteilung Inklusion/Eingliederung, die bereits über Bescheide gebundenen Haushaltsmittel. Sind die verfügbaren Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr durch Bescheide an anspruchsberechtigte Personen gebunden, sind Anträge auf eine Zuwendung nach der FFRL Mobilität MmBehind für das laufende Haushaltsjahr abzulehnen. Die Antragstellenden werden auf die mögliche Neubearbeitung ab dem kommenden Haushaltsjahr hingewiesen.

Das Sachgebiet Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld erfasst interessierte Fahrdienstanbieter in einer jährlich aktualisierten Übersicht zur Aushändigung an Anspruchsberechtigte und Veröffentlichung auf [Mobilität für Menschen mit Behinderung \(dresden.de\)](https://www.dresden.de/mobilitaet). Diese Veröffentlichung erfolgt nach Zustimmung der jeweiligen Fahrdienst anbietenden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5. Schlussbestimmung

Die Durchführungsbestimmung ist befristet bis 31. Dezember 2026.

Dresden, den



Digital signiert von
cknappe
Datum: 2025.12.17
09:54:42 +01'00'

Knappe
Amtsleiter

Anlage

Kalkulation FFRL Mobilität MmBehind 2026

Verteiler

Stadtarbeitsgemeinschaft Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e. V.
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und Senioren